

# SATZUNG



des Fördervereins für das  
„Westpfälzer Musikantenmuseum Mackenbach“

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Förderverein Westpfälzer Musikantenmuseum Mackenbach e.V.**" und hat seinen Sitz in Mackenbach.

## § 2

### Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck in einem Museum die Geschichte des Westpfälzer Musikantentums in ständiger Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der geschichtliche Ablauf, die sozialen Hintergründe und die Auswirkungen des Musikantentums bis in die Gegenwart sollen dargestellt werden.

(3) Der Förderverein unterstützt das Westpfälzer Musikantenmuseum Mackenbach ideell und materiell, indem er Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden zweckgebunden verwendet. Er ist bestrebt, Sammlungen (Geschenke, Stiftungen und Leihgaben) für das Museum zu finden. Träger des Museums ist die Ortsgemeinde Mackenbach.

(4) Der Förderverein wird mit allen behördlichen und privaten Gremien zusammenarbeiten, die an der Erweiterung und dem Betrieb des Museums interessiert sind.

(5) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 3

#### Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen.

Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die endgültig ist.

(2) Mit dem Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu erklären.

(4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Beim Eintritt eines neuen Mitgliedes wird der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) fällig.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung des Restbeitrages.

(5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag im Verzug ist.

b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.

Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand; Widerspruch zur Mitgliederversammlung ist zulässig.

### § 4

#### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Fördervereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen werden. Sie wählt darüber hinaus den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich zusammentreffen. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Rechenschaftsberichtes. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied (natürliche Person, juristische Person) hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer schriftlich festgehalten und von einem jeweils in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied gegengezeichnet.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Der Verein wird gem. § 26 BGB vertreten durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig werden darf.

(5) Der Vorstand ist bei Bedarf oder, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen, einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen.

## § 7 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Mackenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Diese Satzung wurde am 29.04.1992 beschlossen und am 30.09.2015 ergänzt.